

Ehrungsordnung des Turn- und Sportvereins Leuna1919 e.V.

§ 1

Auszeichnungen des TSV

- (1) Der Turn- und Sportverein Leuna 1919 e.V. (nachfolgend TSV genannt) würdigt Sportler des TSV für hervorragende sportliche Leistungen. Auszeichnungen und Ehrungen werden auch für vorbildliche langjährige ehrenamtliche Arbeit im Verein vorgenommen.
- (2) Weiterhin können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft und fördernd Mitglieder ausgezeichnet werden, die insgesamt zur Stabilisierung und Entwicklung des TSV wesentlich beigetragen haben.
- (3) Die Würdigung erfolgt durch die Verleihung der
 - **Ehrenurkunde der Abteilungen des TSV, der**
 - **Ehrenurkunde des TSV, der**
 - **Ehrennadel des TSV, der**
 - **Ehrenmitgliedschaft im TSV**

entsprechend der Satzung des TSV und den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ehrenordnung.

§ 2

Ehrenurkunde

- (1) Mit der Ehrenurkunde der Abteilungen können Mitglieder der Abteilung für vorbildliche langjährige Arbeit geehrt werden, deren Leistungen aber noch nicht die Kriterien der Auszeichnung auf Ebene des TSV erfüllen. Auch langjährige Mitgliedschaften in der Abteilung bzw. im TSV können so anerkannt werden (25, 30, 40, 50 oder 60 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft). Diese Ehrenurkunden werden von der Leitung der Abteilung vergeben.
- (2) Mit der Ehrenurkunde des TSV Leuna e.V. können geehrt werden:
Erfolgreiche aktive Sportler auf Landesebene, ehrenamtliche Mitglieder des Präsidiums und der Abteilungsleitungen für vorbildliche langjährige Arbeit im Verein. Ebenso ehrenamtlich tätige Trainer, Übungsleiter und andere verdienstvolle Mitglieder des TSV, die sich um den Sport in den Gruppen und Abteilungen, bei der Förderung talentierter Jugendlicher bis hin zum Leistungssport und der Gesunderhaltung der Mitglieder des TSV, einschließlich von Seniorinnen und Senioren, verdient gemacht haben.
- (3) Auch Personen und Institutionen, die nicht Mitglieder des TSV sind, die sich in besonderer Weise um die Entwicklung des Sports verdient gemacht haben, kann die Ehrenurkunde des TSV verliehen werden.
- (4) Antragsberechtigt für die Ehrenurkunde des TSV sind Mitglieder des Präsidiums und die Abteilungsleiter. Die Ehrung kann anlässlich von persönlichen Jubiläen der zur Auszeichnung vorgeschlagenen Persönlichkeiten oder Institutionen oder zu Höhepunkten des Vereinslebens erfolgen.

§ 3**Ehrennadel des TSV mit Urkunde**

- (1) Das Präsidium des TSV verleiht auf Antrag der Abteilungen oder einzelner Vorstandsmitglieder bzw. des Präsidenten die Ehrennadel des TSV mit Urkunde für mindestens 15 Jahre aktive Tätigkeit im TSV.
- (2) Ausgezeichnet werden können erfolgreiche aktive Sportler, ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsleitungen für vorbildliche Arbeit im Verein. Ebenso für langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit als Trainer oder Übungsleiter, die sich um den Sport in den Gruppen und Abteilungen verdient gemacht haben.
- (3) Die Auszeichnung kann ebenfalls erfolgen für langjährige, ehrenamtliche Arbeit in Leitungsgremien des DSB und seiner Fachverbände oder für hohe sportliche Leistungen, z.B. bei den Ostdeutschen Meisterschaften bzw. Erköpfung des Titels eines Landesmeisters oder eines Deutschen Meisters.
- (4) Auch an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft, die nicht Mitglieder des TSV sind, die sich in besondere Weise um die Entwicklung des TSV verdient gemacht haben, kann diese Auszeichnung vergeben werden.

§ 4**Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die im TSV vergeben wird. Sie erfolgt auf Beschluss der Jahreshauptversammlung an langjährig verdienstvolle Mitglieder und auch an Personen, die sich ohne Mitgliedschaft um die Förderung des TSV verdient gemacht haben.
- (2) Den Antrag zur Ernennung zum Ehrenmitglied stellt das Präsidium des TSV an die Jahreshauptversammlung. Vorschläge der Abteilungen für Mitglieder aus ihren Reihen sind in der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilungen zu diskutieren und als Antrag an die Jahreshauptversammlung des TSV bis zum 1. Dezember schriftlich begründet an das Präsidium zu übergeben. Zum Antrag gehört eine umfassende sportliche Biografie des zu Ehrenden, in der die Leistungen und Verdienste chronologisch darzustellen sind.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung. Die Ernennung bedarf mindestens der Zweidrittel-Mehrheit.
- (4) Die Befreiung für ernannte Ehren-Mitglieder des TSV von der bisher bestehenden Beitragspflicht erfolgt ab dem der Beschlussfassung folgenden Monat, sofern der oder die Geehrte die Annahme der Ehrenmitgliedschaft durch Unterschrift bestätigt. Für die in würdiger Form durchzuführende Ehrungshandlung und Übergabe des mit dieser Auszeichnung verbundenen Ehrenpokals ist die Jahreshauptversammlung des TSV oder ein persönliches Jubiläum des/der geehrten oder ein andere Höhepunkt im Vereinsleben vorzusehen.
- (5) Die Ernennung als Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit.

§ 5 Einreichung der Anträge, Auszeichnungshäufigkeit

- (1) Die Anträge sind unter Beachtung der vorangestellten Kriterien mindestens 8 Wochen vor der Ehrung an den Vorstand zu stellen und die Ehrung in würdiger Form bei persönlichen Jubiläen oder Höhepunkten des Vereinslebens vorzunehmen.
- (2) Der Antrag ist formgebunden.
- (3) In besonderen Fällen (begründeten Ausnahmen) können die in §3, (1) genannten zeitlichen Fristen unterschritten werden.
- (4) Alle in dieser Ehrenordnung des TSV enthaltenen Auszeichnungen können an eine Person nur einmal verliehen werden.
- (5) Der zeitliche Abstand zwischen den Ehrungen sollte mindestens drei Jahr betragen.

§ 6

Veröffentlichung

- (1) Die durchgeführten Ehrungen werden im SAB (Saale–Aue–Bote der Verwaltungsgemeinschaft Leuna – Kötzschau) veröffentlicht.
- (2) Die Veröffentlichung wird durch das Präsidium zeitnah zur Auszeichnung veranlasst.

§ 7

Rücknahme von Ehrungen

- (1) Bei bekannt werden von Tatsachen über unwürdiges Verhalten eines vom TSV geehrten Mitglieds, insbesondere das Begehen einer entehrenden Straftat, hat der Ehrenrat über Beibehaltung oder Rücknahme der ausgesprochenen Ehrung zu diskutieren und das Ergebnis dem Vorstand vorzulegen, der mit Mehrheitsbeschluss darüber entscheidet. Im Falle der Ehrenmitgliedschaft ist der Beschluss zur Rücknahme durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen.
- (2) Die satzungsgemäßigen Rechte des Mitgliedes sind bis zur endgültigen Entscheidung durch den Vorstand zu wahren.

Leuna, den 22. Februar 2006

Präsident des TSV Leuna e.V.

Vorsitzender Ehrenrat